

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung ASW 01.02.2024 öf	2
-----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Wechsel der Schriftführung	
Vorlage 50/3825/XVII/2024	4
TOP Ö 4 Phänomen Einsamkeit - Prävention im Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 50/3857/XVII/2024	5
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG-Freie Wähler-Zentrum zum "Phänomen Einsamkeit" 50/3857/XVII/2024	6
TOP Ö 5.1 Haushalt 2024	
Vorlage 50/3913/XVII/2024	8
TOP Ö 5.2 Integrationsturbo	
Vorlage 50/3852/XVII/2024	9
TOP Ö 5.3 Sachstand Örtliche Planung	
Vorlage 50/3815/XVII/2024	14
TOP Ö 5.4 Gemeinsame Modellvorhaben mit den Pflegekassen für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier	
Vorlage 50/3817/XVII/2024	15
TOP Ö 5.5 Sachbericht Zukunftsprogramm Pflegeberufe	
Vorlage 50/3845/XVII/2024	17
TOP Ö 5.6 Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen im Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 50/3788/XVII/2024	18
Entwurf Beschlussvorschlag MPK mit Stand 15.12.2023 50/3788/XVII/2024	20

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 12. Sitzung
des Ausschusses für Soziales und Wohnen
(XVII. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 01.02.2024, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Wechsel der Schriftführung
Vorlage: 50/3825/XVII/2024
4. Phänomen Einsamkeit - Prävention im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3857/XVII/2024
5. Mitteilungen

- 5.1. Haushalt 2024
Vorlage: 50/3913/XVII/2024
- 5.2. Integrationsturbo
Vorlage: 50/3852/XVII/2024
- 5.3. Sachstand Örtliche Planung
Vorlage: 50/3815/XVII/2024
- 5.4. Gemeinsame Modellvorhaben mit den Pflegekassen für
Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im
Quartier
Vorlage: 50/3817/XVII/2024
- 5.5. Sachbericht Zukunftsprogramm Pflegeberufe
Vorlage: 50/3845/XVII/2024
- 5.6. Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete
Personen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3788/XVII/2024
- 6. Anträge
- 7. Anfragen



Katharina Reinhold
Vorsitz

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.01.2024

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3825/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Wechsel der Schriftführung

Sachverhalt:

Ab dem 01.02.2024 erfolgt ein Wechsel in der Schriftführung für den Ausschuss für Soziales und Wohnen. Frau Sandra Burmeister übernimmt ab sofort zusammen mit Frau Sophia Walter die Schriftführung für den Ausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ernennt ab sofort Frau Sandra Burmeister und Frau Sophia Walter als Schriftführerinnen für den Ausschuss für Soziales und Wohnen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.01.2024

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3857/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Phänomen Einsamkeit - Prävention im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 10.11.2023 beantragten die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum, die Leiterin der „Stabstelle Demografischer Wandel, Einsamkeit“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Sina Breitenbruch-Tiedtke, in die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 1. Februar 2024 einzuladen.

Frau Breitenbruch-Tiedtke wird in der Sitzung über das „Phänomen Einsamkeit“ im Rahmen eines Vortrags berichten.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG-Freie Wähler-Zentrum zum "Phänomen Einsamkeit"

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Soziales & Wohnen
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

10. November 2023

Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21.11.2023

„Phänomen Einsamkeit“ – Prävention im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 21. November 2023 zu setzen:

Antrag

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung, die Leiterin der „Stabstelle Demografischer Wandel, Einsamkeit“ in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Sina Breitenbruch-Tiedtke, in die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 01. Februar 2024 einzuladen.

Begründung

Das „Phänomen Einsamkeit“ betrifft nicht erst seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie einen breiten Querschnitt der Gesellschaft. Nicht nur ältere Menschen fühlen sich aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation mitunter allein und einsam. Auch Jugendliche und junge Erwachsene können sich wegen mangelnder Orientierung oder auch aufgrund besonderer Belastungen von Einsamkeit betroffen sein. Dies kann auch auf Alleinerziehende zutreffen, die trotz des Zusammenlebens mit Kindern aufgrund des Mangels an Zeit und Energie, in ihrer Situation vereinsamen.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Auch Singles und Mid-Ager sind betroffen, ohne dass diese Thematik an eine sichtbare Öffentlichkeit gelangt, da es nach wie vor ein Tabu zu sein scheint, über Einsamkeit zu sprechen.

In der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde daher auf Geheiß des Ministerpräsidenten Hendrik Wüst eine „Stabsstelle Demografischer Wandel, Einsamkeit“ eingerichtet. Wir beantragen, die Referatsleiterin zur Vorstellung der dortigen Arbeit in den nächsten Ausschuss einzuladen, um zu eruieren, ob daraus Handlungsmöglichkeiten für den und im Rhein-Kreis Neuss abgeleitet werden können.

Unseres Erachtens kann und muss für diese Thematik mehr Raum geschaffen werden, um Betroffene zu ermutigen, sich an bereits bestehenden Hilfsangebote zu wenden.

Zudem ist uns wichtig, nähere Informationen über bestehende und geplante Förderprogramme zu erhalten, um eine mögliche Beteiligung seitens des Rhein-Kreis Neuss auszuloten.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss



Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.01.2024

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3913/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Haushalt 2024

Sachverhalt:

Herr Landrat Petrauschke hat den Haushalt des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2024 am 13.12.2023 in den Kreistag eingebracht.

Der Finanzausschuss wird am 05.03.2024 darüber beraten und der Kreistag am 20.03.2024 planmäßig entscheiden.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3852/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Integrationsturbo

Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den vergangenen 18 Monaten viele schutzsuchende Menschen – vorrangig aus der Ukraine – aufgenommen. Insgesamt handelt es sich um fast 400.000 Menschen. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen schneller in ein Arbeitsverhältnis gebracht werden.

Zu diesen Maßnahmen zählen der sogenannte **Job-Turbo** sowie das **Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“**.

Jobturbo

Das Vorhaben des Job-Turbos zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten umfasst die Personengruppe der arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen im SGB II-Bezug und den damit verbundenen Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie Geflüchtete aus humanitären Gründen mit anerkannten Status und Arbeitsmarktzugang.

Die Bundesregierung hat Daniel Terzenbach als Sonderbeauftragten für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen berufen mit dem Ziel, bis zum Sommer 2024 Geflüchtete schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Job-Turbo hat hierbei vier Ziele im Blick:

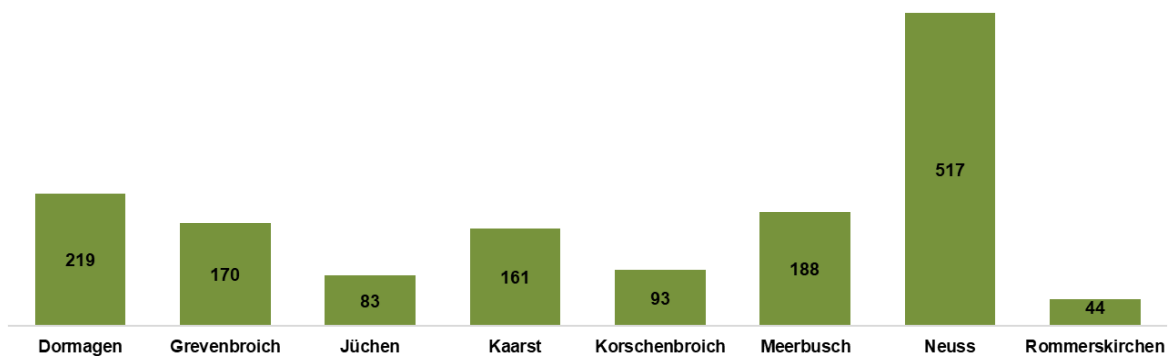
- Die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit von geflüchteten Menschen
- Arbeits- und Fachkräftesicherung für Unternehmen und die Wirtschaft
- Die Ermöglichung einer selbstbestimmten Zukunft und Teilhabe an der Gesellschaft für geflüchtete Menschen
- Einen Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Durch den Job-Turbo werden Geflüchtete entlang des 3-Phasen-Modells schneller, besser und nachhaltiger in eine stabile Beschäftigung gebracht.

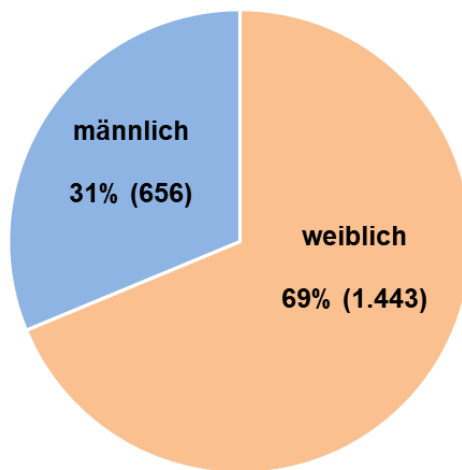
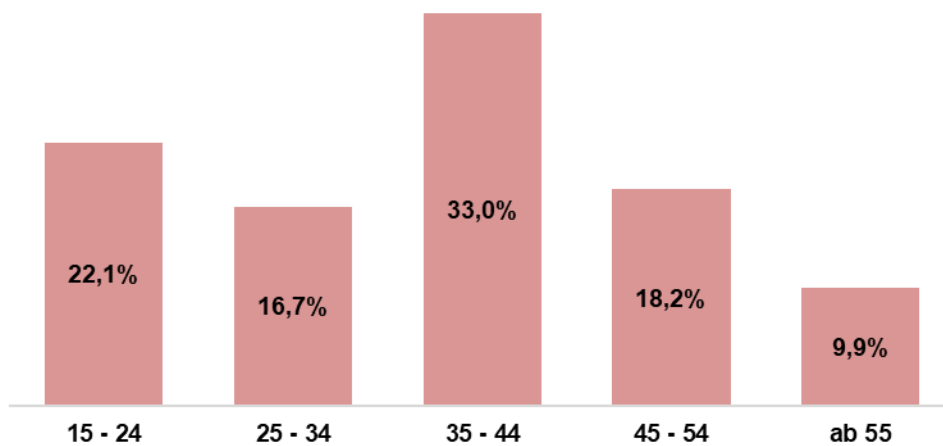
3-Phasen-Modell des Integrationsturbos



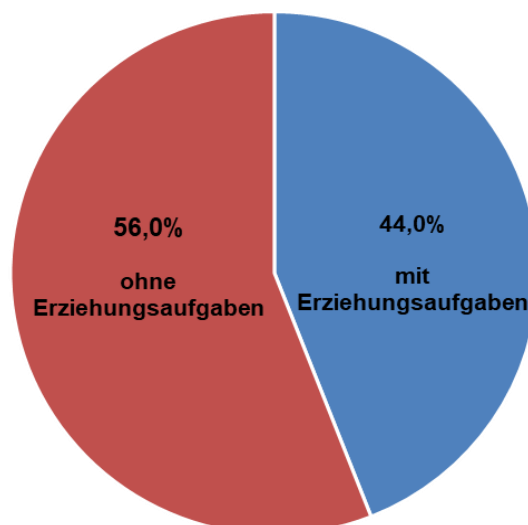
Nach internen, vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss erhobenen Zahlen, gestaltet sich die Verteilung der 1.475 SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Ukrainerinnen und Ukrainern auf die kreisangehörigen Kommunen zum 31.12.2023 wie folgt:



Dabei sind die Strukturmerkmale der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) wie folgt verteilt:

Geschlecht**Verteilung ELB nach Altersgruppen**

Von der dargestellten Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften sieht die Verteilung von Bedarfsgemeinschaften mit bzw. ohne Kind(er) unter 15 Jahren wie folgt aus:



Der Endbestand zum 31.12.2023 der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern beträgt 2.099.

Voraussichtliche Abgänge Ukrainer/-innen aus Integrationskursen bzw. DeuFöV	
Zeitraum	Anzahl
Januar bis März 2024	429
April bis Juni 2024	253
Juli bis September 2024	64
ab Oktober 2024	37

Vorläufige, intern erhobene Zahlen aus dem BA-Fachverfahren zum 31.12.2023

Das Ziel des Job-Turbo ist es, Kundinnen und Kunden aus der Ukraine und den 8 häufigsten Herkunftsländern, nach Abschluss des Integrationskurses mit allen Möglichkeiten (Mini-, Midi-, Vollzeit) und Förderinstrumenten (ESG, EGZ, FbW, QCG) auf dem Arbeitsmarkt unterzubringen.

Im Zeitraum von 6 Wochen vor bis 4 Wochen nach Integrationskursende werden Beratungstermine angeboten und die weitere Perspektive abgeklärt. Kundinnen und Kunden mit sehr gutem Integrationspotential werden im Rahmen eines 6-Augen-Gespräches dem gAG-S vorgestellt. Außerdem wird die Kundenkontaktdichte auf 6 Wochen erhöht und die Aktivitäten werden fachaufsichtlich begleitet.

Es erfolgt ein gemeinsamer und regelmäßiger Austausch und Bewertung der Aktivitäten des Job-Turbos mit den Netzwerkpartnern des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss (u.a. Ankommen im RKN, KIZ, KIM, Flüchtlingsorganisationen, Sprachkursträgern). Weiterhin erfolgt ein gemeinsamer enger Austausch der Geschäftsführung und den Trägern des Jobcenters mit den Akteuren auf dem Arbeitsmarkt und im politischen Raum sowie die Vorteilsübersetzung der Ziele und Inhalte des Jobturbos.

Die Herausforderungen liegen insbesondere darin, dass der Spracherwerb fortgeführt werden muss. Hierzu müssen die Angebote an Integrationskursen weiter ausgebaut und Wartezeiten verkürzt werden. Außerdem ist das Sprachniveau nach Abschluss der Kurse teilweise sehr unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass die Klärung der erforderlichen Betreuungssituation erfolgen muss.

Weiterhin sollen Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe geschaffen werden, indem man die Bereitschaft der Arbeitgeber weckt, auch Menschen mit Sprachniveau A2 einzustellen.

Ankommen im Rhein-Kreis Neuss

Das Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“ ist ein Angebot des Rhein-Kreises Neuss und wird im Auftrag des Kreises durch die gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss (bfg) umgesetzt.

Zielsetzung des Projektes ist es Personen mit Fluchthintergrund Unterstützung bei der Integration in Deutschland zu bieten. Es richtet sich im Schwerpunkt an Geflüchtete aller Altersgruppen aus der Ukraine. Zu den Maßnahmen, die innerhalb des Projektes angeboten werden zählen u.a. die Berufsorientierung, die Stabilisierung von Beschäftigungsaufnahmen, persönliche Beratungsangebote sowie die Möglichkeit der Teilnahme an einem Einstiegssprachkurs zur Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache.

Gegenstand der persönlichen Beratungsangebote für die Projektteilnehmer sind Angebote zu Hilfen bei gesundheitlichen Problemen, Hilfe bei der Wohnungssuche und –vermittlung sowie Unterstützung bei finanziellen Problemen.

Als Laufzeit für das Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“ ist zunächst der Zeitraum 01.11.2022 bis zum 15.03.2024 vorgesehen gewesen. Durch die bfg ist jedoch bereits eine Verlängerung für den Zeitraum 16.03.2024 bis 31.07.2025 beantragt worden.

Dem aktuell vorliegenden Projektbericht ist die Zahl der Teilnehmenden für den Zeitraum 01.11.2022 – 31.12.2022 zu entnehmen. In diesem Zeitraum sind in das Projekt insgesamt 397 Teilnehmer aufgenommen worden.

Durch das Jobcenter Rhein-Kreis-Neuss wird das Projekt „Ankommen im Rhein-Kreis Neuss“ als sehr erfolgreich bewertet und seine Fortführung über den 15.03.2024 hinaus ausdrücklich befürwortet.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3815/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Örtliche Planung

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, alle zwei Jahre eine Örtliche Planung zu erstellen, die der Analyse der bestehenden Pflegeinfrastruktur dient.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde im vergangenen Jahr das ALP Institut für Stadtentwicklung Hamburg beauftragt.

Das Gutachten wurden zwischenzeitlich in seiner Entwurfsfassung erstellt und muss nun seitens der Kreisverwaltung inhaltlich geprüft werden.

Vorgesehen ist eine Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse und Verabschiedung des Gutachtens als Grundlage der kommunalen Pflegeplanung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 02.05.2024.

Im Vorfeld soll das Gutachten bereits in der Kommission Silberner Plan besprochen und beraten werden, um allen im Ausschuss für Soziales und Wohnen vertretenen Kreistagsfraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Außerdem soll die Örtliche Planung gemäß dem Mitwirkungsgrundsatz aus § 8 APG NRW in der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter am 17.04.2024 vorgestellt werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3817/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeinsame Modellvorhaben mit den Pflegekassen für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier

Sachverhalt:

Die Vorschrift des § 123 SGB XI fördert gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier.

Vorgesehen ist, dass der GKV-Spitzenverband mit bis zu 30 Mio. € je Kalenderjahr regional-spezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier im Zeitraum von 2025 bis 2028 fördert.

Die Förderung dient insbesondere dazu:

1. die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu erleichtern
2. den Zugang zu den vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangeboten zu verbessern
3. die Pflegeprävalenz positiv zu beeinflussen
4. den Fachkräftebedarf zu decken sowie ehrenamtliche Strukturen aufzubauen
5. eine bedarfsgerechte integrierte Sozialplanung zur Entwicklung des Sozialraumes zu unterstützen
6. Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für Pflegearrangements auf- und auszubauen und zu stabilisieren
7. innovative Konzepte zur Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität zu entwickeln oder
8. die Pflegeangebote untereinander digital zu vernetzen.

Die Förderung erfolgt nur bei einer hälftigen Ko-Finanzierung durch das Land oder die Kommune.

Hinsichtlich des gesamten Verfahrens hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) ein erstes Abstimmungsgespräch mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie den kommunalen Spitzenverbänden am 07.12.2023 initiiert. Bei diesem wurden das in § 123 SGB XI vorgesehene Verfahren und erste Überlegungen zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen diskutiert. Ein weiterer Austausch ist für Ende Januar bzw. Anfang Februar 2024 geplant.

An dem gesamten Verfahren, insbesondere der Identifizierung von Themenfeldern, sollen Expertinnen und Experten aus der kommunalen Praxis in einem Begleitgremium unterstützend mitwirken. Darüber hinaus sollen zeitnah bereits vorhandene Modelle als Beispiele guter Praxis sowie erste Ideen für regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen im Quartier benannt werden.

Die Kreisverwaltung begrüßt die Einführung eines solchen Modellprojekts und steht einer etwaigen Bewerbung des Rhein-Kreises Neuss als Pilotkommune sehr positiv gegenüber, da im Rahmen dessen viele Handlungsempfehlungen aus der Örtlichen Planung abgedeckt bzw. umgesetzt werden können. Sie wird diesbezüglich frühzeitig Kontakt mit den Pflegekassen aufnehmen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.01.2024

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss****Sitzungsvorlage-Nr. 50/3845/XVII/2024**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Sachbericht Zukunftsprogramm Pflegeberufe****Sachverhalt:**

Zu dieser Thematik wird eine Tischvorlage erstellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3788/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 13. Dezember 2023 wurde die Verwaltung gebeten, die Einführung einer kreisweit verwendbaren Bezahlkarte für Asylbewerber und Personen mit Duldungsstatus umzusetzen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dem Beschluss ging ein gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 1. Dezember 2023 voraus.

Wie der Landkreistag NRW mit Rundschreiben Nr. 0864/23 vom 19. Dezember 2023 mitgeteilt hat, haben sich die Länder - an die Vereinbarungen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 6. November 2023 anknüpfend - unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene auf bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber geeinigt. Ziel ist es, die Barauszahlung und die Möglichkeit des Transfers von Geld in das Ausland einzuschränken und den Verwaltungsaufwand für die Landkreise und Städte zu minimieren.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des MPK-Vorsitzlandes Hessen hat den als **Anlage** beigefügten Entwurf eines Beschlussvorschlages für die Ministerpräsidentenkonferenz mit Stand vom 15. Dezember 2023 finalisiert, der in der Anlage die auf Ebene der Staatskanzleien geeinten bundeseinheitlichen Mindeststandards für die Bezahlkarte enthält.

Die Bezahlkarte soll danach eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion sein, die als Bargeldsurrogat dient, nicht als Kontoersatz. Überweisungen im Inland oder ins Ausland sind nicht möglich. Die Bezahlkarte soll technisch anschlussfähig zur Nutzung durch die kommunalen Leistungsbehörden sein, welche diese per Echtzeitüberweisung aufladen können sollen. Für eine Übertragung auf eine neue Karte im Falle des Kartenverlustes soll den Leistungsbehörden eine Einsicht in den aktuellen Guthabenstand der Leistungsberechtigten ermöglicht werden.

Die Bezahlkarte muss nun ausgeschrieben werden. Die Bundesländer entscheiden bis zum 15.

Januar 2024, ob sie einem länderübergreifenden Vergabeverfahren beitreten wollen (die Federführung hat Hamburg übernommen) oder ein Vergabeverfahren in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Mindeststandards durchführen.

Zudem wird durch den MPK-Vorsitz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geprüft, welche konkreten gesetzlichen Regelungen geändert werden müssen, um die Bezahlkarte zu ermöglichen. In dem Zusammenhang sollen noch offene Punkte erörtert werden, wie beispielsweise die Frage, ob auch Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen nach den Bestimmungen des SGB XII gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz unter das Bezahlkartenregime fallen sollen.

Über den weiteren Fortgang im Hinblick auf die künftige Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss wird die Verwaltung dem Ausschuss berichten.

Anlagen:

Entwurf Beschlussvorschlag MPK mit Stand 15.12.2023

Beschlussvorschlag

Hessen (als MPK-Vorsitzland) und Niedersachsen (als MPK-Co-Vorsitzland)

(Stand: 15.12.2023)

TOP x Erarbeitung eines Modells für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken und damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Sie haben daher in ihrer Besprechung am 6. November 2023 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundes beschlossen, die bis zum 31. Januar 2024 ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards erarbeiten soll.

Als Ergebnis der Länder-Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung des Bundes und der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene fassen der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien folgenden Beschluss:

1. Die Länder werden eine Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards einführen. Die Ausgestaltung der Karte sowie die zu berücksichtigenden Mindeststandards ergeben sich aus den Anforderungen in der Anlage.

2. *[Formulierungsvorschlag folgt]*

3. Die Länder, die dem einheitlichen Vergabeverfahren beitreten wollen, beauftragen die Dataport AöR bis zum 15. Januar 2024 formlos mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung von guthabenbasierten Debitkarten. Die Erstattung der Kosten für die Vergabe erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, ggf. modifiziert nach der Anzahl der Länder. Die Kostentragung des Betriebes der Bezahlkarte erfolgt durch die jeweiligen Länder durch direkte Abrechnung mit dem Zahlungsdienstleister.

24 4. Die übrigen Länder bereiten ihre Vergabeverfahren jeweils in eigener
25 Verantwortung und unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen
26 Mindeststandards vor.

27

ENTWURF

(Stand 15. Dezember 2023)

Anforderungen an die Bezahlkarte (alle Punkte durch die Länder geeint)

- 1. Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)**
- 2. Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz**
- 3. Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone**
- 4. Kein Einsatz im Ausland**
- 5. Keine Karte-zu-Karte-Überweisung**
- 6. Keine Überweisung in In- und Ausland**
- 7. Möglichkeit des Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services (z.B. Western Union), um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden → sofern technisch möglich**
- 8. Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem**
- 9. Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen**
- 10. Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.**
- 11. Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme, etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer.**
- 12. Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z. B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst**
- 13. Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist**
- 14. Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen**
- 15. Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)**
- 16. Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten**
- 17. Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag**

18. Einsicht in den Guthabenstand des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden, z.B. PRO-SOZ zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand)
19. Ausreichung der Bezahlkarten an die Bedarfsgemeinschaft
20. Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ
21. Design neutral und diskriminierungsfrei
22. Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen
23. Die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühren möglich sein
24. Anschlussoption der Kommunen, so dass Karte nach Zuweisung aus EAE unmittelbar in Kommunen genutzt werden kann
25. Prüfen, ob Ausgabe der Karten dahingehend möglich sein soll, dass Blankokarten der Behörde vorliegen, die bei Bedarf von dieser aktiviert werden und sofort einsatzbereit sind, um die Vorhaltung von Bargeld auszuschließen
26. Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden

Notwendige bundesrechtliche Änderungen/Maßnahmen des Bundes

Geeint

Offen

Vorbemerkung: Die noch offenen Punkte werden nach der CdS-VSK vom 14.12.2023 noch einmal zwischen dem MPK-Vorsitz, dem Co-Vorsitz und dem Bund besprochen. Der Bund sagt grundsätzlich zu, die notwendigen bundesrechtlichen Änderungen insb. im AsylbLG vorzunehmen, um den flächendeckenden Einsatz der Bezahlkarte im Sinne der Vorstellungen der Länder rechtssicher zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bund auch nach Vorlage einer konkreten Leistungsbeschreibung zusätzlich prüfen, welche weiteren bundesrechtlichen Änderungen notwendig sind und diese umsetzen (siehe auch Ziff. 2 des BV).

27. Klarstellung in § 3 AsylbLG, wonach sowohl der notwendige Bedarf als auch der notwendige persönliche Bedarf auch als unbare Abrechnungen bzw. im Wege einer Bezahlkarte erbracht werden können und kein Vorrang der Sachleistung (Sachleistungsprinzip) bzw. Vorrang der Geldleistung, § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG besteht.
28. Klarstellung in § 2 AsylbLG, dass auch an Bezieher von Analogleistungen diese in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können, notwendig. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auch Bezieher von Analogleistungen unter das Bezahlkartenregime fallen sollen. Solche Asylsuchende unterfallen

mit Ausnahmen derzeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII). Das heißt, dass Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich als Geldleistung (was im Regime des SGB XII sicherlich kein Bezahlkartensystem mit Bargeldbeschränkung meint) in Höhe der Regelsätze nach SGB XII zu erbringen ist.

29. Darüber hinaus sollte auch in § 1 Abs. 4 Satz 5 (Überbrückungsleistungen), 1a Abs. 1 Satz 4 (Anspruchseinschränkungen) und 11 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG (Reisebeihilfen) die Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ergänzt werden. Dabei muss die Möglichkeit nur Sachleistungen oder auch nur Geldleistungen (z.B. in Fällen einer Reisekostenbeihilfe, wo also nur kurzzeitig z.B. zur Weiterreise in ein anderes zuständiges Bundesland Leistungen gewährt werden) zu gewähren erhalten bleiben.
30. Ggf. Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG mit zwingender Direktzahlung KdU und Heizung an Vermieter, um weitere Bargeldmöglichkeit einzuschränken.
31. Ggf. ist eine Änderung des § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG notwendig. Dieser sieht in seiner derzeitigen Form vor, dass „Leistungen in Geld oder Geldeswert der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden sollen“. Um Missverständnissen erzeugt durch eine reine Wortlautauslegung zuvorzukommen, sollte bzgl. der Auszahlungsmodalitäten Abstand von dem Wort „ausgehändigen“ genommen werden.
32. Es sind zusätzliche Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von den für das AsylbLG zuständigen Behörden an den betreffenden Kartendienstleister erforderlich. Zudem könnten solche für die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand erforderlich werden.
33. Ausdrückliche Aufführung einer Bezahlkarte als Form der Leistung im AsylbLG aus politischen Gründen bzw. zur Herstellung von Rechtssicherheit sinnvoll.
34. Hinzu kommen – neben den Änderungen am AsylbLG selbst – auch ggf. erforderliche Änderungen in den Regularien des Finanzmarkts (z. B. wenn sehr strenge Vorgaben der Geldwäsche für das spezielle Angebot einer Bezahlkarte angepasst werden müssen, um praktikable Lösungen zu ermöglichen).
35. Ggf. eingeschränkter Datenabruf im AZR durch den Bezahlendienstleister (Name, AZR-Nummer)